



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-22-004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden

ihre Beisitzerin

und ihren Beisitzer

am 04.04.2025

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzverstärkung Landesbergen – Grohnde – Würgassen – Bergshausen – Borken“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Landesbergen – Grohnde – Würzgassen – Bergshausen – Borken“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Im Rahmen der Maßnahmen M797, M435, M472 und M473 des NEP-Projektes P212 sollen hierzu die bestehenden 380-kV-Doppelfreileitungen von Landesbergen nach Grohnde (M797), von Grohnde über Vörden nach Würzgassen (M435), von Würzgassen über Sandershausen-Ost nach Bergshausen (M472) sowie von Bergshausen nach Borken (M473) auf eine Stromtragfähigkeit von 4.000 A je Stromkreis mittels HTL-Umbeseilung verstärkt werden. Darüber hinaus seien die 380-kV-Schaltanlagen in Landesbergen, Grohnde, Vörden, Würzgassen, Sandershausen-Ost, Bergshausen sowie Borken zu verstärken.

Hinsichtlich der Umbeseilung auf Hochtemperaturleiter (HTL) wird folgendes Mengengerüst beantragt:

Bezeichnung	Anzahl/Menge
<u>Verstärkung 380-kV-Doppelleitung Landesbergen – Grohnde</u>	
Stromkreisauflage/Umbeseilung Doppelleitung, HTL	73 km
<u>Verstärkung 380-kV-Doppelleitung Grohnde – Vörden – Würzgassen</u>	
Stromkreisauflage/Umbeseilung Doppelleitung, HTL	57 km
<u>Verstärkung 380-kV-Doppelleitung Würzgassen – Sandershausen-Ost – Bergshausen</u>	
Stromkreisauflage/Umbeseilung Doppelleitung, HTL	57 km
<u>Verstärkung 380-kV-Doppelleitung Bergshausen – Borken</u>	
Stromkreisauflage/Umbeseilung Doppelleitung, HTL	30 km

Die Umspannwerke werden dabei eingeschliffen. Darüber hinaus können – abhängig von den Ergebnissen der Lärmuntersuchungen – im Zuge der fortschreitenden Detailplanungen einzelne Masterhöhungen aufgrund von Minderabständen, Mastversetzungen oder lokale Umtrassierungen für die Ertüchtigung auf 4.000 A notwendig werden.

Die Ertüchtigung der beiden zugehörigen 380-kV-Leitungsschaltfelder in Landesbergen (Richtung Grohnde) sei im Verfahren BK4-18-071 (Maßnahmenpaket 139_8) enthalten. Diese werden daher im vorliegenden Verfahren nicht beantragt.

Am Standort Grohnde sei in der 380-kV-Schaltanlage aufgrund der Lage im Nord-Süd-Transitkorridor weiterhin eine – insgesamt zweite – 380-kV-Querkupplung zur Anbindung einer – insgesamt dritten – Sammelschiene notwendig. Weiterhin sei aus diesem Grund zusätzlich die Errichtung einer 380-kV-Umgehungsschiene notwendig, da das Netzgebiet derart belastet sei, dass Wartungen nur mithilfe einer 380-kV-Umgehungsschiene möglich seien. Diese werde über ein 380-kV-Ersatzschalterfeld angeschlossen, welches vorliegend ebenfalls beantragt wird.

Die somit für die vorliegend beantragte HTL-Umbeseilung notwendige Anlagenkonfiguration für die 380-kV-Schaltanlage in Grohnde sei auf dem bestehenden Grundstück im Rahmen einer reinen Erweiterungsmaßnahme aufgrund Platzmangels nicht umsetzbar. Aus diesem Grund sei ein Ersatzneubau nötig, um die Anlage in einem passenden Layout auf einem benachbarten Grundstück unterzubringen. Daher werden vorliegend weiterhin zwei 380-kV-Transformatorschaltfelder, zwei 380-kV-Kompensationsschaltfelder zum Anschluss einer bestehenden MSCDN-Anlage und einer bestehenden 380-kV-Kompensationsspule sowie zwei 110-kV-Transformatorschaltfelder beantragt.

Bauablaufbedingt werden die beiden bestehenden 380/110-kV-Transformatoren vorliegend ebenfalls erneut beantragt. Um die Versorgungssicherheit während der Bauphase gewährleisten zu können, müssten am Standort Grohnde die Bestandstransformatoren während der Umbauphase beide dauerhaft und gleichzeitig in der Bestandsschaltanlage in Betrieb bleiben, bis sie durch zwei neue, bereits errichtete Transformatoren in der neuen Schaltanlage abgelöst werden können.

Die Ertüchtigungen der 380-kV-Leitungsschaltfelder in Grohnde Richtung Landesbergen (2x), Richtung Würgassen (1x) und Richtung Vörden/Bergshausen (1x) sowie die beiden weiteren 380-kV-Leitungsschaltfelder Richtung Algermissen (1x) und Klein Ilsede (1x) werden vorliegend ebenfalls beantragt, da diese aus Platzgründen im neuen Anlagenlayout versetzt werden müssen.

Somit wird am Standort Grohnde folgendes Mengengerüst beantragt:

Bezeichnung	Anzahl/Menge
<u>Verstärkung: 380-kV-Schaltanlage Grohnde</u>	
380-kV-Leitungsschaltfeld	6 St.
380-kV-Querkupplung	2 St.
380-kV-Ersatzschalterfeld	1 St.
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.
380-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.
380-kV-Kompensationsschaltfeld	2 St.
380/110-kV-Transformator	2 St.
<u>Erweiterung: 110-kV-Schaltanlage Grohnde</u>	
110-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.

Das Umspannwerk (UW) Vörden sei bisher lediglich als Stich an die Leitung von Grohnde nach Würgassen angebunden. Die Leitung zwischen den UW Grohnde und Würgassen befinde sich in einem wichtigen Transitkorridor.

In der aktuellen Schaltanlagenkonfiguration – die Anlage bestehe derzeit lediglich aus einem kombinierten 380-kV-Schaltfeld und verfüge über keine Sammelschiene – verursache die Stichtanbindung Einschränkungen und Risiken im Betrieb. Im Fall von Wartungsarbeiten im UW Vörden sei die Ausschaltung eines Stromkreises zwischen Grohnde und Würgassen vorzunehmen, in deren Folge Redispatch erforderlich werde. Um dies zu vermeiden, sei eine (einfache) Einschleifung des UW mit separatem 380-kV-Transformatorschaltfeld und zwei 380-kV-Leitungsschaltfeldern (eins Richtung Grohnde, eins Richtung Würgassen) an Sammelschienen notwendig, d.h. für die Einschleifung müsse der Standort zu einem vollwertigen Umspannwerk als Zweisammelschienenanlage ausgebaut werden. Dafür werden vorliegend eine 380-kV-Querkupplung sowie ein 380-kV-Ersatzschalterfeld zum Anschluss einer 380-kV-Umgehungsschiene beantragt. Das einzelne, bestehende kombinierte 380-kV-Transformator-/Leitungsschaltfeld sowie der zugehörige 380/110-kV-Transformator müssten in diesem Zuge ebenfalls neu errichtet werden, um eine unterbrechungsfreie Versorgung sicherzustellen. Für das notwendige künftige Anlagenlayout sei ein Neubau der kompletten Anlage notwendig.

Somit wird am Standort Vörden folgendes Mengengerüst beantragt:

Bezeichnung	Anzahl/Menge
<u>Neubau 380-kV-Schaltanlage Vörden</u>	
380-kV-Leitungsschaltfeld	2 St.
380-kV-Transformatorschaltfeld	1 St.
380-kV-Querkupplung	1 St.
380-kV-Ersatzschalterfeld	1 St.
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.
380/110-kV-Transformator	1 St.

Die Ertüchtigung von vier zugehörigen 380-kV-Leitungsschaltfeldern in Würgassen (zwei nach Vörden/Grohnde und – im Endausbauzustand – zwei nach Sandershausen-Ost) sei in den Verfahren BK4-18-071 (Maßnahmenpaket 139_8) sowie BK4-15-073 (Maßnahmenpaket 152_1) enthalten und werde daher vorliegend nicht beantragt.

Das UW Sandershausen-Ost sei bisher lediglich als Stich an die 380-kV-Leitung von Würgassen nach Bergshausen angebunden und befinde sich im Eigentum des unterlagerten Verteilnetzbetreibers. Die Leitung zwischen dem UW Würgassen und Bergshausen befinde sich in einem wichtigen Transitkorridor.

In der aktuellen Schaltanlagenkonfiguration – die Anlage bestehe derzeit lediglich aus einem kombinierten 380-kV-Schaltfeld und verfüge über keine Sammelschiene – verursache die Stichtanbindung Einschränkungen und Risiken im Betrieb. Im Fall von Wartungsarbeiten im UW Sandershausen-Ost sei die Ausschaltung eines Stromkreises zwischen Würgassen und Bergshausen vorzunehmen, in deren Folge Redispatch erforderlich werde. Um dies zu vermeiden, sei eine Einschleifung des UW mit separatem 380-kV-Transformatorschaltfeld und vier 380-kV-Leitungsfeldern an Sammelschienen notwendig, d.h. für die Einschleifung müsse der Standort zu einem vollwertigen Umspannwerk ausgebaut werden.

Um bei einer bereits geplanten Erhöhung der Umspannleistung im UW Sandershausen-Ost eine gleichmäßige Auslastung (Symmetrierung) der parallelen Stromkreise zwischen Würgassen und Bergshausen zu ermöglichen, müsse das UW Sandershausen-Ost voll eingeschleift werden. Dafür werde am Standort Sandershausen-Ost ein vollwertiges Umspannwerk im Eigentum der Antragstellerin errichtet. Am Standort Sandershausen-Ost werden daher vier 380-kV-Leitungsschaltfelder (jeweils zwei nach Würgassen und Bergshausen) sowie ein 380-kV-Transformatorschaltfeld zum Anschluss des bestehenden 380/110-kV-Transformators (dieser ist nicht Teil des Antrags) beantragt.

Ein zweites 380-kV-Transformatorschaltfeld für einen vorgesehenen zusätzlichen 380/110-kV-Transformator zur Anbindung der Städtischen Werke Netz + Service GmbH (NSG) in Kassel wird ebenfalls vorliegend beantragt. Die Antragstellerin fügte dazu ein Schreiben der NSG bei, aus dem der Bedarf eines weiteren Transformators hervorgehe. Der 380/110-kV-Transformator solle im Eigentum der NSG stehen und sei somit nicht Teil des vorliegenden Antrags.

Die 380-kV-Schaltanlage Sandershausen-Ost müsse gemäß internen Planungsgrundsätzen aufgrund der Lage im Nord-Süd-Transitkorridor insgesamt als Dreisammelschienenanlage mit Umgehungsschiene umgebaut werden. Dafür werden vorliegend zwei 380-kV-Querkupplungen sowie ein 380-kV-Ersatzschalterfeld zum Anschluss der 380-kV-Umgehungsschiene beantragt.

Somit wird am Standort Sandershausen-Ost folgendes Mengengerüst beantragt:

Bezeichnung	Anzahl/Menge
<u>Neubau 380-kV-Schaltanlage Sandershausen-Ost</u>	
380-kV-Leitungsschaltfeld	4 St.
380-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.
380-kV-Querkupplung	2 St.
380-kV-Ersatzschalterfeld	1 St.
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.

Die Ertüchtigung der vier zugehörigen 380-kV-Leitungsschaltfelder in Bergshausen (im Endausbauzustand zwei nach Sandershausen-Ost, zwei nach Borken) sei im Verfahren BK4-18-071 (Maßnahmenpaket 139_8) enthalten und werde somit im vorliegenden Verfahren nicht beantragt.

Am Standort Bergshausen sei in der 380-kV-Schaltanlage aufgrund der Lage im Nord-Süd-Transitkorridor sowie der Volleinschleifung der Doppelleitung weiterhin eine – insgesamt zweite – 380-kV-Querkupplung zur Anbindung einer – insgesamt dritten – Sammelschiene notwendig. Weiterhin sei aus diesem Grund zusätzlich die Errichtung einer 380-kV-Umgehungsschiene notwendig, da das Netzgebiet derart belastet sei, dass Wartungen nur mithilfe einer 380-kV-Umgehungsschiene möglich seien. Diese werde über ein 380-kV-Ersatzschalterfeld angeschlossen, welches vorliegend ebenfalls beantragt wird.

Somit wird am Standort Bergshausen folgendes Mengengerüst beantragt:

Bezeichnung	Anzahl/Menge
<u>Verstärkung: 380-kV-Schaltanlage Bergshausen</u>	
380-kV-Querkupplung	1 St.
380-kV-Ersatzschalterfeld	1 St.
380-kV-Umgehungsschiene	1 St.

Die Ertüchtigung der beiden zugehörigen Leitungsschaltfelder in Borken nach Bergshausen seien im Verfahren BK4-18-071 (Maßnahmenpaket 139_8) enthalten und werden daher vorliegend nicht beantragt.

Im Rahmen der Investitionsmaßnahme sei der Ersatz der folgenden bestehenden Anlagen vorgesehen:

Zu ersetzende Betriebsmittel	Anzahl/Menge	Ersetzt durch:	Anzahl/Menge
Behang der 380-kV Doppelleitung Landesbergen – Grohnde	73 km	Behang mit HTL-Seilen: 380-kV Doppelleitung Landesbergen – Grohnde	73 km
Behang der 380-kV Doppelleitung Grohnde – Vörden – Würgassen	57 km	Behang mit HTL-Seilen: 380-kV Doppelleitung Grohnde – Vörden – Würgassen	57 km
Behang der 380-kV Doppelleitung Würgassen – Sandershausen-Ost – Bergshausen	57 km	Behang mit HTL-Seilen: 380-kV Doppelleitung Würgassen – Sandershausen-Ost – Bergshausen	57 km
Behang der 380-kV Doppelleitung Bergshausen – Borken	30 km	Behang mit HTL-Seilen: 380-kV Doppelleitung Bergshausen – Borken	30 km
Ersatz bestehender Anlagengüter am Standort Grohnde			
380-kV-Leitungsschaltfeld	6 St.	380-kV-Leitungsschaltfeld	6 St.
380-kV-Querkupplung	1 St.	380-kV-Querkupplung	1 St.
380-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.	380-kV-Transformatorschaltfeld	2 St.
380-kV-Kompensationsschaltfeld	2 St.	380-kV-Kompensationsschaltfeld	2 St.

380/110-kV-Transformator	2 St.	380/110-kV-Transformator	2 St.
<u>Ersatz bestehender Anlagengüter am Standort Vörden</u>			
380-kV-Transformatorschaltfeld	1 St.	380-kV-Transformatorschaltfeld	1 St.
380/110-kV-Transformator	1 St.	380/110-kV-Transformator	1 St.

Der Tagesneuwert der nach aktuellem Planungsstand zu ersetzenden Anlagen betrage 74,36 Mio. Euro. Im Verhältnis zur Summe der geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme entspreche dies zum Zeitpunkt der Antragstellung einem projektspezifischen Ersatzanteil nach § 23 Abs. 2b ARegV von 11,18 %.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2022 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2035 stattfinden.

Die Antragstellerin hat 665 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Bundesnetzagentur hat die Umbeseilung der Leitung von Landesbergen über Grohnde, Vörden, Würgassen, Sandershausen-Ost und Bergshausen nach Borken als Projekt P212 M797, M435, M472 und M473 erstmals mit Beschluss vom 14.01.2022 (Az. 4.14.01.02/001#3) als erforderlich bestätigt. Im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom 2023 – 2037/2045 hat die Bundesnetzagentur das Projekt P212 erneut als erforderlich bestätigt.

Die Antragstellerin hat am 28.01.2022 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Landesbergen – Grohnde – Würgassen – Bergshausen – Borken“ sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 beantragt. Das Antragshindernis für die Stellung des Antrags sei mit der Bestätigung des NEP 2035, Version 2021, am 14.01.2022 entfallen.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 erklärte die Antragstellerin, dass die Investitionsmaßnahme zum 01.01.2024 in den Kapitalkostenaufschlag übergehen solle.

Mit Schreiben vom 12.03.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 14.03.2025 mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.02.2022 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 27.03.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV.

C. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Zwar wurde die in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV vorgesehene Frist von der Antragstellerin für den vorliegenden Antrag nicht eingehalten, ihr ist jedoch in Bezug auf die Maßnahmen zur Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile (Antrag, Tabelle B1) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 zu gewähren.

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 28.01.2022 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Nach der Regelung in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV hätte der Antrag spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur gestellt werden müssen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2022 abzustellen. Danach hätte die Antragstellerin den Antrag bis zum 31.03.2021 stellen müssen.

Dem Antrag der Antragstellerin vom 28.01.2022 auf eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand wird in Bezug auf die Maßnahmen zur Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile (Antrag, Tabelle B1) stattgegeben, die Wiedereinsetzung wird insoweit zum 31.03.2021 gewährt. Die Voraussetzungen des § 32 VwVfG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen in Bezug auf die HTL-Umbeseilung vor. Die Antragstellerin hat insofern glaubhaft vorgetragen, dass es ihr aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen ist, den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt innerhalb der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV zu stellen. Der notwendige Bedarfsnachweis für die beantragte HTL-Umbeseilung lag der Antragstellerin erst seit der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021 – 2035 durch die Bundesnetzagentur vom 14.01.2022 vor. Hierdurch existiert das Hindernis gemäß § 32 VwVfG, welches einer Genehmigung der Investitionsmaßnahme und erstmaligen Kostenanerkennung für Kosten des Jahres 2022 im Wege stand, nicht mehr.

Die Antragstellerin hat den Antrag auch innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und innerhalb dieser Frist die Beantragung der Investitionsmaßnahme nachgeholt, § 32 Abs. 2 VwVfG. Die Beantragung der Investitionsmaßnahme sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgten zudem innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV, vgl. § 32 Abs. 3 VwVfG.

In Bezug auf die beantragten Maßnahmen in den Umspannwerken Grohnde, Vörden, Sandershausen-Ost, und Bergshausen wird dem Antrag vom 28.01.2022 auf eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand hingegen nicht stattgegeben. Insoweit liegt der notwendige Bedarfsnachweis für die vorliegende Investitionsmaßnahme nicht etwa – wie von der Antragstellerin behauptet – erst seit der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021 – 2035 durch die Bundesnetzagentur vom 14.01.2022 vor. Vielmehr folgt aus den Netzentwicklungsplanbestätigungen einzig der Bedarfsnachweis für die beantragten Umbeseilungsmaßnahmen. Die übrigen Maßnahmen sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Prüfung im Netzentwicklungsplan (vgl. „Bedarfsermittlung 2021-2035 – Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (Seite 187 f.) sowie im Übrigen „Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 – Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom“ (Seite 176 f.)). Die beantragten

Maßnahmen hätten daher unabhängig von der Bestätigung beantragt werden können. Insoweit können für diese Teilmaßnahmen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens für das Jahr 2022 keine Kosten abgerechnet werden.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzverstärkung Landesbergen – Grohnde – Würgassen – Bergshausen – Borken“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen.

Die beantragte Umbeseilung der Hochtemperaturleiter (HTL) ist als Erweiterungsinvestition zu qualifizieren. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.¹ Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zubaus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.² Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich insoweit bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die Erhöhung der Stromtragfähigkeit der Leitung auf 4.000 A die Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen erhöht wird.

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

² OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

Für den Standort Grohnde sind die beantragte zweite 380-kV-Querkupplung zur Anbindung einer dritten Sammelschiene, die Errichtung einer 380-kV-Umgehungsschiene mit dem Anschluss an ein 380-kV-Ersatzschalterfeld sowie die weitere Anlagenkonfiguration im Rahmen des notwendigen Ersatzneubaus als Umstrukturierungsinvestition einzustufen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind.³ Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten.⁴ Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme. Mit dem für den Standort Grohnde beantragten Mengengerüst werden technische Parameter geändert, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Eine dritte Sammelschiene ermöglicht wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trägt damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei. Gleiches gilt für die Errichtung einer 380-kV-Umgehungsschiene, die einen Wartungsbetrieb ermöglichen soll.

Das beantragte Mengengerüst für den Standort Vörden ist ebenfalls als Umstrukturierungsinvestition einzustufen. Derzeit besteht das dortige Umspannwerk lediglich aus einem kombinierten 380-kV-Schaltfeld und verfügt insbesondere über keine Sammelschiene. Im Falle von Wartungsarbeiten ist nach den Angaben der Antragstellerin die Ausschaltung eines Stromkreises zwischen Grohnde und Würgassen erforderlich, in deren Folge Redispatch erforderlich werden soll. Durch die beantragte Einschleifung des Umspannwerks mit separatem 380-kV-Transformatorschaltfeld und zwei 380-kV-Leitungsschaltfeldern werden technische Parameter geändert, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Die Errichtung einer Zweisammelschieneanlage ermöglicht wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trägt damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei. Gleiches gilt für die beantragte 380-kV-Querkupplung sowie das 380-kV-Ersatzschalterfeld zum Anschluss einer Umgehungsschiene.

Das Umspannwerk Sandershausen-Ost besteht bislang – ebenso wie das Umspannwerk am Standort Vörden – nur aus einem kombinierten 380-kV-Schaltfeld und verfügt insbesondere über keine Sammelschiene. Die beantragte Dreisammelschieneanlage mit Umgehungsschiene ist als Umstrukturierungsinvestition zu qualifizieren, da die geänderten technischen Parameter für den Netzbetrieb erheblich sind. Das insoweit beantragte Mengengerüst ermöglicht wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trägt damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei.

Für den Standort Bergshausen sind die beantragte zweite 380-kV-Querkupplung zur Anbindung einer dritten Sammelschiene, die Errichtung einer 380-kV-Umgehungsschiene mit dem Anschluss an ein 380-kV-Ersatzschalterfeld als Umstrukturierungsinvestition einzustufen. Eine dritte Sammelschiene ermöglicht wesentlich mehr Schaltzustände in der Anlage und trägt damit zur betrieblichen Flexibilität und Sicherheit bei. Gleiches gilt für die Errichtung einer 380-kV-Umgehungsschiene, die einen Wartungsbetrieb ermöglichen soll.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das

³ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

⁴ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich hinsichtlich der Umbeseilung der Leitung von Landesbergen über Grohnde, Vörden, Würgassen, Sandershausen_Ost und Bergshausen nach Borken indes bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2021-2035 vom 14.01.2022 (Az.: 4.14.01.02/001#3) durch die Bundesnetzagentur. Denn insoweit ist das vorliegend beantragte Projekt unter der Bezeichnung P212 M435, M472, M473 und M797 von dieser Bestätigung umfasst. Im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom 2023 – 2037/2045 hat die Bundesnetzagentur das Projekt P212 erneut als erforderlich bestätigt.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus für den Teil des Projekts, der nicht von der Bestätigung des Netzentwicklungsplans umfasst ist, hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes notwendig ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Die Antragstellerin hat für den Standort Grohnde hinreichend dargelegt, dass eine zweite 380-kV-Querkupplung zur Anbindung einer insgesamt dritten Sammelschiene notwendig ist, da der Standort im stark belasteten Nord-Süd-Transitkorridor gelegen ist. Eine Netzverstärkung ist insoweit erforderlich, um die angestrebte Erhöhung der Stromtragfähigkeit zu erreichen.

Auch die Maßnahmen am Umspannwerk Vörden dienen dem bedarfsgerechten Netzausbau. Das Umspannwerk ist bisher lediglich als Stich an die Leitung von Grohnde nach Würgassen angebunden und befindet sich in einem wichtigen Transitkorridor. Zudem besteht das Umspannwerk bislang lediglich aus einem kombinierten 380-kV-Schaltfeld und verfügt über keine Sammelschiene. Da es bereits in der derzeitigen Konfiguration zu Betriebseinschränkungen kommt, in deren Folge Redispatch erforderlich wird, ist der Ausbau zu einem vollwertigen Umspannwerk als Zweisammelschienenanlage erforderlich, um zukünftig wesentlich höhere Stromtragfähigkeiten gewährleisten zu können.

Die Antragstellerin hat ferner hinreichend dargelegt, dass das Mengengerüst für den Standort Sandershausen-Ost für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes notwendig ist. Bisher ist das dortige Umspannwerk lediglich als Stich an die 380-kV-Leitung von Würgassen nach Bergshausen angebunden und verursacht Einschränkungen und Risiken im Betrieb. Die Leitung zwischen dem Umspannwerk Würgassen und Bergshausen befindet sich einem wichtigen Transitkorridor. Um die Erhöhung der Stromtragfähigkeit auf 4.000 A je Stromkreis erreichen zu können, erscheint die Errichtung eines vollwertigen Umspannwerkes als Dreisam-

melschienenanlage mit Umgehungsschiene gerechtfertigt. Das zusätzliche Transformator-schaltfeld dient Sicherung der Kasseler Stromversorgung und resultiert aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage eines Netzes.

Auch die Maßnahmen an der Schaltanlage Bergshausen sind schließlich als notwendige, netzverstärkende Maßnahmen einzustufen, um die Erhöhung der Stromtragfähigkeit gewährleisten zu können. Aufgrund der Lage im stark belasteten Nord-Süd-Transitkorridor erscheint eine zweite 380-kV-Querkupplung zur Anbindung einer dritten Sammelschiene notwendig. Die Errichtung einer Umgehungsschiene ist erforderlich, um Wartungen gewährleisten zu können.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Maßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 11,18 Prozent. Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. ex-post-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet, da sie nach dem 17.09.2016 beantragt wurde.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist der eindeutige Wille des Verordnungsgebers, dass die Netzbetreiber Ersatzinvestitionen aus den Rückflüssen aus der allgemeinen Erlösobergrenze tätigen müssen. Denn die Vornahme dieser Investitionen gehört seit jeher zum Geschäft der Netzbetreiber. Eine besondere Form der Refinanzierung, wie sie der Privilegierungstatbestand der Investitionsmaßnahme ermöglicht, ist insoweit nicht sachgerecht und daher nach der Einschätzung des Verordnungsgebers nicht geboten. Die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV soll daher sicherstellen, dass es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob ein Netzbetreiber eine reine Ersatzinvestition isoliert vornimmt oder eine Ersatzinvestition als Teil einer gem. § 23 ARegV genehmigungsfähigen Investitionsmaßnahme erfolgt (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41).

Eine Ersatzanteilsermittlung ohne Berücksichtigung der Tagesneuwerte hätte entgegen der Intention des Verordnungsgebers eine Besserstellung der Refinanzierung über eine Investitionsmaßnahme mit Ersatzanteil gegenüber der Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze zur Konsequenz. (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41). Denn der jeweilige Netzbetreiber wäre berechtigt, über das Institut der Investitionsmaßnahme

die Erlösobergrenze um die Preissteigerung des Ersatzanteils zu erhöhen. Die Berücksichtigung der Preissteigerung ist bei der für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze hingegen nicht vorgesehen, da dort eine Indizierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Stromnetzentgeltverordnung vorgenommen wird.

Vorliegend hat die Antragstellerin der Beschlusskammer gemäß § 23 Abs. 2b Satz 4 ARegV Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt.

Insbesondere hat sie Anlagen bzw. Anlagenbestandteile, welche bestehende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile ersetzen sollen, in Form eines Mengengerüsts dargestellt.

Auch hat sie Angaben sowohl zu den betreffenden historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch zu den entsprechenden Tagesneuwerten gemacht.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin – ungeprüft – entgegengenommen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme wäre ein projektspezifischer Plan-Ersatzanteil in Höhe von 11,18 Prozent anzunehmen.

Dieser Wert und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil, welcher der ex post-Prüfung als Ausgangspunkt dient, daher nur informativ mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

E. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den beantragten Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 28.01.2022 mit Wiedereinsetzung zum 31.03.2021 beantragt.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 hat die Antragstellerin beantragt, die Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2023 zu befristen, da sie zum 01.01.2024 in den Kapitalkostenaufschlag übergehen solle. Damit ist die Investitionsmaßnahme antragsgemäß bis zum 31.12.2023 zu befristen.

F. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit in den Jahren 2022 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme hinsichtlich der HTL-Umbeseilung erstmalig bereits zum 01.01.2022 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antragstellerin insoweit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2021 gewährt wurde. Hinsichtlich der übrigen beantragten Teilmaßnahmen in den Umspannwerken hätte eine Anpassung erstmals zum 01.01.2023 vorgenommen werden dürfen, da der Antrag zum 31.03.2022 gestellt worden ist und die Wiedereinsetzung insoweit nicht gewährt wurde.

Solche Anpassungen haben in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2022 oder 01.01.2023 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der

Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt G. I. einzuhalten.

G. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit

auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

H. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureishie

Beisitzer